



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 3 B 99.12  
VG 3 K 463/10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 3. Juli 2013  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Kley,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Wysk und  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Kuhlmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. September 2012 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme seiner beruflichen Rehabilitation.
- 2 Nach seiner strafrechtlichen Rehabilitation durch das Landgericht Leipzig wegen zu Unrecht erlittener Freiheitsentziehungen wurde der Kläger auf seinen Antrag hin mit Bescheid vom 22. Oktober 2001 nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) als Verfolgter anerkannt und das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 4 BerRehaG verneint. Im Rahmen weiterer, vom Kläger angeregter Ermittlungen ergab eine Auskunft der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, dass der Kläger zwischen 1978 und 1984 als inoffizieller Mitarbeiter für Sicherheit (IMS) des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR geführt worden war. Daraufhin nahm der Beklagte den Rehabilitierungsbescheid zurück und lehnte die Rehabilitation des Klägers ab, weil sich ein Ausschließungsgrund nach § 4 BerRehaG ergeben habe. Widerspruch und Klage hiergegen blieben erfolglos. Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung der Klageabweisung ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf Rehabilitation, weil ein Ausschließungsgrund nach § 4 BerRehaG vorliege. Er habe als IMS Informationen über Dritte an die Staatssicherheit weitergegeben, die nicht von vornherein ungeeignet gewesen seien, diese zu gefährden. Einer außergewöhnlichen Notlage sei der Kläger nicht ausgesetzt gewesen.

- 3 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil bleibt ohne Erfolg. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch liegt ein Verfahrensmangel vor, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- 4 1. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO setzt die Formulierung einer bestimmten, jedoch fallübergreifenden Rechtsfrage des revisiblen Rechts voraus, deren noch ausstehende höchstrichterliche Klärung im Revisionsverfahren zu erwarten ist und zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zu einer bedeutsamen Weiterentwicklung des Rechts geboten erscheint. Eine solche Frage formuliert die Beschwerde weder ausdrücklich noch sinngemäß. Soweit der Kläger meint, es sei der Beweiswert einer vom Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) geführten Verwaltungsakte prinzipiell zu klären, bezeichnet er keine allgemeingültig zu beantwortende Fragestellung. Welche Bedeutung Erklärungen für eine Beweisfrage haben, lässt sich nur im Einzelfall und im Zusammenhang aller jeweils verfügbaren Beweismittel bestimmen. Dementsprechend rügt der Kläger in der Sache, das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt verkannt und die Beweise falsch gewürdigt. Die einzelnen Beanstandungen weisen indes nicht über den Einzelfall hinaus. Das gilt auch für die Bewertung, ob sich der Kläger - wie er geltend macht - in einer außergewöhnlichen Notlage befunden hatte. Es lässt sich allein auf der Grundlage einer Einzelfallwürdigung entscheiden, ob insofern den Aussagen des Klägers zu folgen ist oder dem Inhalt der Akten und wie dieser zu verstehen ist.
- 5 2. Ein Verfahrensmangel im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegt nicht vor. Mit dem Vortrag, das Verwaltungsgericht hätte die Voraussetzungen für die vom Beklagten angenommene arglistige Täuschung nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG über die Tätigkeit des Klägers als IMS weiter aufklären müssen, ist eine Verletzung seiner Aufklärungspflicht nicht dargelegt. Die Beschwerde bemängelt, dass das Verwaltungsgericht der Behauptung des Klägers nicht weiter nachgegangen sei, er habe seinem Formularantrag zu Punkt 7 Anmerkungen beigefügt, in denen er die Verneinung einer Tätigkeit für das MfS erläutert habe. Das Verwaltungsgericht ist dieser Behauptung sehr wohl nachgegangen, hat aber Anhaltspunkte für ihre Richtigkeit nicht entdeckt (UA S. 23). Dann aber ist

es Sache eines Beschwerdeführers, Umstände darzulegen, nach denen sich dem Verwaltungsgericht eine weitere Aufklärung hätte aufdrängen müssen. Solche Anhaltspunkte bezeichnet die Beschwerde nicht. Vielmehr stellt sie insofern Vermutungen auf und unterstellt sinngemäß, dass bei der Abfassung seines Antrags Dritte mitgewirkt haben könnten, die über eine beigefügte Anlage und deren Inhalt Angaben machen könnten. Dergleichen Behauptungen „ins Blaue hinein“ nachzugehen war dem Verwaltungsgericht nicht aufgegeben und mangels Substanz auch nicht möglich.

- 6 Von einer weiteren Begründung seines Beschlusses sieht der Senat nach § 133 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 VwGO ab.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.

Kley

Dr. Wysk

Dr. Kuhlmann